

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 23/0233</b>
<b>134 - Fachbereich Zentraler Sitzungsdienst/Stadtvertretung</b>			<b>Datum: 07.06.2023</b>
<b>Bearb.:</b>	Todt, Kim-Isabel	<b>Tel.:-302</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>27.06.2023</b>	<b>Entscheidung</b>

## Wahl und Verpflichtung der/des Stadtpräsident\*in (w/m/d)

### Beschlussvorschlag:

Vorschlag der Fraktion:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ als das am längsten ununterbrochen der Stadtvertretung angehörende Mitglied, das zur Leitung der Wahl des oder der Stadtpräsident\*in bereit ist, stellt fest, dass \_\_\_\_\_ als Stadtpräsident\*in gewählt worden ist und verpflichtet ihn/sie gem. § 33 Abs. 5 Gemeindeordnung.

### Sachverhalt:

Die Wahlzeit der amtierenden Stadtpräsidentin endet gem. § 33 Abs. 6 Gemeindeordnung mit Beginn der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung aufgrund der Gemeindewahl vom 14.05.2023.

Gemäß § 33 Gemeindeordnung sind zwei Wahlverfahren möglich:

1. Meiststimmverfahren (§ 40 Abs. 3 Gemeindeordnung)  
Wenn keine Fraktion das Verlangen auf Ausübung des Vorschlagsrecht stellt (siehe auch § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung).  
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
2. Wahl aufgrund des Antrags auf Ausübung des Vorschlagsrechts durch die vorschlagsberechtigte Fraktion (gem. § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Aufgrund der abgegebenen Fraktionserklärungen steht voraussichtlich nach aktuellem Stand das Vorschlagsrecht für die Stelle der/des Stadtpräsident\*in der CDU-Fraktion zu.

Über den Vorschlag der CDU-Fraktion wird nach § 39 Abs. 1 Gemeindeordnung abgestimmt.

Der Vorschlag ist angenommen, wenn für ihn mehr Ja- Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Im Falle einer Ablehnung eines Vorschlags bleibt das Vorschlagsrecht bei der vorschlagsberechtigten Fraktion. Diese kann den gleichen Vorschlag wiederholen oder einen neuen Vorschlag machen.

Die Wahl der/des Stadtpräsident\*en wird vom am längsten ununterbrochen der Stadtvertretung angehörende Mitglied der Stadtvertretung geleitet. Nach erfolgter Wahl wird die/der neue Stadtpräsident\*in vom am längsten ununterbrochen der Stadtvertretung angehörende Mitglied verpflichtet.

Die/Der Stadtpräsident\*in übernimmt sodann den Vorsitz und verpflichtet die anderen Stadtvertreter\*innen.